

Anlage II zum Arbeitsmarktprogramm

Zielplanung für die Eingliederungsleistungen der öffentlich geförderten Beschäftigung ab 2017

Als Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung werden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16d SGB II und Arbeitsverhältnisse nach § 16e SGB II durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert.

Beide Instrumente sind nachrangig zur Pflichtleistung der Vermittlung sowie zu den Ermessensleistungen zur Eingliederung, die auf eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zielen.

1. Arbeitsgelegenheiten § 16d SGB II

1.1. Fördergrundsatz

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung dienen als nachrangiges Aktivierungsinstrument für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht oder nicht in einem absehbaren Zeitraum in versicherungspflichtige Beschäftigung, auch nicht durch den Einsatz anderer Förderinstrumente, vermittelt werden können.

Es werden ausschließlich Maßnahmezeiten gefördert, in denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten.

Arbeitsgelegenheiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden.

Arbeitsgelegenheiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis unmittelbar der Allgemeinheit dient. Das Arbeitsergebnis muss einen Nutzen für das Gemeinwesen, also für einen unbestimmten Personenkreis haben, es darf nicht nur Einzelnen oder einer kleinen Gruppe zugutekommen. Bezugspunkt der Prüfung ist das Arbeitsergebnis. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftliche Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten dürfen für bestehende Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Sie dürfen reguläre Beschäftigungsverhältnisse nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden.

1.2. Zielstellung

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit multiplen Vermittlungshemmnissen (Betreuungskunden) sollen durch die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit die Möglichkeit bekommen, ihre Beschäftigungsfähigkeit wieder zu erlangen bzw. zu erhalten, ihren Tagesablauf zu strukturieren, ihr Arbeits- und Sozialverhalten zu stärken sowie Integrationsfortschritte für eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erzielen.

1.3. Rahmenbedingungen

Die Einsatzfelder der öffentlich geförderten Beschäftigung sind im "Orientierungskatalog – Einsatzgebiete und Tätigkeitsfelder für Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II" festgelegt. Nachstehende Förderkriterien bzw. Rahmenbedingungen sind Zuwendungsvoraussetzung:

- Stellungnahme/Unbedenklichkeitsbescheinigung

Projektanträge werden nur bearbeitet, wenn die erforderlichen Stellungnahmen der Kommunen oder anderer Einrichtungen (Kooperationspartner) einschließlich der Anhörung des jeweiligen Personalrates bzw. die Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Kammern oder Fachverbände vorliegen. Für alle Maßnahmen muss die Zusätzlichkeit, das öffentliche Interesse und die Wettbewerbsneutralität der auszuführenden Tätigkeiten hinreichend dargestellt werden.

- Zielgruppenorientierung

Je nach Art und Schwere der Vermittlungshemmnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind diese in drei Zielgruppen unterteilt:

- A** Betreuungskunden, die die Anforderungen erfüllen, um in folgenden Einsatzfeldern eingesetzt werden zu können:
 - verschiedene Bürotätigkeiten
 - Archiv- und Bibliothekshilfen
 - museale und kulturelle Tätigkeiten
 - unterstützende Kinder und Jugendangebote
 - Modellbau

- B** Betreuungskunden mit multiplen Vermittlungshemmnissen, lang- oder mittelfristig nicht vermittelbar

- C** Betreuungskunden mit schweren multiplen Vermittlungshemmnissen (z. B. Suchtprobleme, Obdachlosigkeit) und auch anerkannte Asylberechtigte mit besonderen Problemlagen (z. B. fehlende Sprachkenntnisse und fehlende Qualifikation)

- Nachweis der Sach- und Personalkosten

Für die Sach- und Personalkosten des Trägers, die unmittelbar mit der Durchführung der Arbeitsgelegenheit entstehen, werden Zuschüsse in pauschalierter Form pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht, wenn die Finanzierung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Zur Untersetzung der Sachkostenpauschale ist eine substantiierte Darstellung der jeweiligen Kostenanteile und Verteilungsschlüssel vorzulegen und eine Abrechnung mittels einfachem Verwendungsnachweis vorzunehmen. Die Förderung erfolgt nach Prüfung der Angemessenheit pauschal.

Darüber hinaus können auch die Personalkosten erstattet werden, die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist. Hier ist nachvollziehbar darzulegen, welcher Mitarbeiter in welchem Umfang (Stunden) über die Maßnahme abgerechnet werden soll und insbesondere, ob und in welchem Umfang die Finanzierung und Abrechnung dieses Mitarbeiters auch über andere Maßnahmen oder aus anderen Mitteln erfolgt.

Außerdem ist nachzuweisen, wie die besondere Anleitung, die tätigkeitsbezogene Unterweisung oder die sozialpädagogische Betreuung im Einzelnen stattgefunden hat, wie oft der Maßnahmeteilnehmer am Einsatzort aufgesucht wurde, was besprochen wurde und welche Ergebnisse dabei erzielt werden konnten.

- *Betreuungsschlüssel*

Der Betreuungsschlüssel ist eine wichtige Komponente bei der Untersetzung der Verwaltungspauschale und ist dementsprechend pro Maßnahme personell nachzuweisen (internes bzw. externes Betreuungs- und Verwaltungspersonal). Je schwerwiegender die Zielgruppe und deren Vermittlungshemmnisse, umso geringer ist der Betreuungsschlüssel, um eine intensivere und individuellere Anleitung, Unterweisung bzw. Betreuung des Einzelnen bei der auszuführenden Tätigkeit gewährleisten zu können.

Folgende Betreuungsschlüssel sind für die jeweilige Zielgruppe maßgeblich:

Zielgruppe C – 1 : 10

Zielgruppe B – 1 : 15

Zielgruppe A – 1 : 20

1.4. Durchführung

Im Rahmen von zumutbaren, nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen können von Maßnahmeträgern im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche und wettbewerbsneutrale Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Bei Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit wird das Arbeitslosengeld II und eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt. Der Einsatz der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll grundsätzlich ortsnah erfolgen, um zusätzliche Kosten zu vermeiden. Zur Erprobung der Mobilitätsbereitschaft, im Hinblick auf die Entwicklung des Teilnehmers, ist auch ein ortsferner Einsatz möglich.

Die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist im Rahmen der Weitergewährung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährleistet.

Für Arbeitsgelegenheiten gilt die 5-Tage-Arbeitswoche. Zu den Arbeitstagen zählen die Werktage Montag bis Samstag. An Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich kein Einsatz von Teilnehmern. Abweichende Regelungen zur wöchentlichen bzw. täglichen Arbeitszeit können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Es gilt ein grundsätzlicher Arbeitszeitrahmen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In Jugendeinrichtungen gilt ein Arbeitszeitrahmen von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 20 Stunden in der Woche, in Ausnahmefällen 30 Stunden in der Woche.

Die Regellaufzeit der Projekte beträgt 12 Monate. Die Zuweisung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfolgt mit Beginn oder im Verlauf des Maßnahmezeitraumes und kann je nach individuellen Erfordernissen bis zu 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren betragen. Nach einem Teilnahmezeitraum von jeweils sechs Monaten erfolgt ein erneuter Kontakt mit dem Fallmanager, in dessen Ergebnis über eine weitere Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit entschieden wird.

Nach Ablauf der 24 Monate können erwerbsfähige Leistungsberechtigte bis zu 12 weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 16d Abs. 1 und 5 SGB II weiterhin vorliegen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Prüfung durch den Fallmanager, die schriftlich zu begründen ist.

Der Landkreis Oberhavel und die Stadt Hennigsdorf kooperieren bei der Schaffung, Umsetzung, Steuerung und Überwachung öffentlich geförderter Beschäftigung. Im Auftrag des Landkreises Oberhavel übernimmt die Kommune die Projektplanung, Ausreichung und Entgegennahme von Anträgen für öffentlich geförderte Beschäftigung, Antragsbearbeitung, Prüfung und Bescheiderteilung, Überwachung bewilligter Maßnahmen, Prüfung und Abrechnung von Maßnahmen, Statistik und Evaluation.

Die Maßnahmeträger haben die besondere Anleitung, die tätigkeitsbezogene Unterweisung oder die sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmer abzusichern sowie die Verwendung der Fördermittel abzurechnen.

Für die Durchführung einer Arbeitsgelegenheit kann dem Träger eine Sachkostenpauschale gewährt werden, wenn folgende Kriterien im Antragsverfahren erfüllt sind:

- ausführliche Beschreibung der durchzuführenden Tätigkeiten
- detaillierte Darstellung der projektbezogenen Personal- und Sachkosten
- Nachweis der Einhaltung der Regelungen zur Arbeitssicherheit sowie zum Arbeits- und Unfallschutz
- Vorhandensein geeigneter materiell – technischer Arbeitsbedingungen
- Nachweis von geeignetem Fachpersonal zur Anleitung bzw. sozialpädagogischen Betreuung von Maßnahmeteilnehmern

Die sachgemäße Verwendung der Sachkostenpauschale kann Bestandteil von Maßnahmenprüfungen durch die beauftragte Stadt Hennigsdorf sein.

2. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) § 16e SGB II

2.1. Fördergrundsatz

Der Landkreis gewährt auf Grundlage des § 16e SGB II einen Zuschuss an Arbeitgeber bei der Einstellung langzeitarbeitsloser erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit besonderen Vermittlungshemmnissen. Maßgeblich für die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II sind die mangelnden Chancen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die geförderten Arbeitsverhältnisse sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ohne Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die geförderten Tätigkeiten müssen nicht die Kriterien "Zusätzlichkeit", "im öffentlichen Interesse" und "Wettbewerbsneutralität" erfüllen.

2.2. Zielstellung

Ziel ist es, für langzeitarbeitslose arbeitsmarktferne Personen Arbeitsverhältnisse zu fördern, um sie an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes heranzuführen. Die Förderung soll eine mittelfristige Arbeitsmarkt-Perspektive schaffen. Daher wird insbesondere Wert darauf gelegt, dass die Tätigkeitsfelder dazu dienen, die Vermittlungschancen der Teilnehmer auf dem 1. Arbeitsmarkt zu verbessern.

2.3. Voraussetzungen für die Förderfähigkeit

Zwingende Voraussetzungen für eine Förderung nach § 16e SGB II sind:

- Langzeitarbeitslosigkeit im Sinne des § 18 SGB III
- mindestens zwei weitere in der Person liegende Vermittlungshemmnisse, durch die der erwerbsfähige Leistungsberechtigte in seiner Erwerbsmöglichkeit besonders schwer beeinträchtigt ist,
- mindestens sechs Monate verstärkte vermittlerische Unterstützung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch,

- die Prognose, dass eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung nicht möglich ist.

Beim Vorliegen von vermittlungshemmenden Merkmalen ist nicht entscheidend, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein Merkmal aufweist, das abstrakt ein Vermittlungshemmnis darstellen kann, vielmehr muss er tatsächlich in seinen Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigt sein. Abzustellen ist auf die konkrete Situation der jeweils betroffenen Person.

Für Personen unter 25 Jahren soll die Förderung nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, weil für diesen Personenkreis ein besonders breit gefächertes arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium zur Verfügung steht.

2.4. Durchführung

Eine Förderung ist möglich, wenn zwischen Arbeitgeber und dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Für die Arbeitsverhältnisse gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen sowie die anwendbaren Tarifverträge. Regelungen zu Branchenmindestlöhnen sind zu beachten.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz. Sie kann bis zu maximal 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes bei entsprechender Minderleistung betragen. Eine Degression in einem bereits bewilligten Förderzeitraum ist nicht möglich.

Die über den Zuschuss hinausgehenden Kosten des Arbeitsverhältnisses sind vom Arbeitgeber zu tragen, der zu diesem Zweck auch Drittmittel einsetzen kann.

Daneben können dem Arbeitgeber auf Antrag die erforderlichen Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung erstattet werden.

Der Betreuung des Teilnehmers durch den Fallmanager kommt während der gesamten Förderdauer mit Blick auf die Erreichung der mit dem Einsatz von FAV individuellen festgelegten Ziele eine hohe Bedeutung zu.

Hierzu lädt der Fallmanager den Teilnehmer nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses im Abstand von jeweils drei Monaten zu einem persönlichen Gespräch ein.

Ziel dieser Gespräche ist es, gemeinsam mit dem Teilnehmer eine Strategie zur weiteren Heranführung des Teilnehmers an den 1. Arbeitsmarkt und zum weiteren Eingliederungsprozess zu entwickeln. Dabei sollen die in der Beschäftigung erworbenen oder vertieften Fähigkeiten und Kenntnisse Berücksichtigung finden.

Kurz vor Ablauf des ersten Förderjahres ist erneut eine Prognose zu erstellen, ob der Teilnehmer sich während der Maßnahme so weit entwickelt hat, dass inzwischen eine Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt, auch mit dem Einsatz von anderen vorrangigen Eingliederungsleistungen, voraussichtlich aufgenommen werden kann.

Bei negativer Prognose und Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann die Förderung verlängert werden. Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren.